

§ 18 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Gleitende Arbeitszeit

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

regelmäßige tägliche Arbeitszeit kann in der Weise geregelt werden, dass die Beamten innerhalb der Zeitspanne von frühestens 6 Uhr bis spätestens 21 Uhr jeweils Dienstbeginn und Dienstende selbst bestimmen können (gleitende Arbeitszeit). Dabei dürfen grundsätzlich täglich nicht mehr als zehn Stunden auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet werden.

(2) Unter

Berücksichtigung dienstlicher Belange können innerhalb der täglichen Arbeitszeit Kernarbeitszeiten oder Servicezeiten bis 20 Uhr festgelegt werden. Die Kernarbeitszeit soll täglich sechs Stunden nicht überschreiten. Wenn Kernarbeits- und Servicezeiten sowie weitere dienstliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Arbeitszeit auf Wunsch der Beamten beliebig oft und beliebig lang unterbrochen werden.

(3) Aus

dienstlichen Gründen können Beamte dauernd oder vorübergehend von den Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 ausgenommen werden. Dienstbeginn und Dienstende bestimmt im Einzelfall der Leiter der Dienststelle. Die oberste Dienstbehörde kann insgesamt abweichende Regelungen treffen, soweit die dienstlichen Bedürfnisse es erfordern.

(4) Im Rahmen

gleitender Arbeitszeit ist ein Gleitzeitkonto zu führen. Ein Zeitguthaben darf 120 Stunden und ein Zeitdefizit 40 Stunden nicht überschreiten. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen die Höchstgrenze des Zeitguthabens oder des Zeitdefizits überschritten werden.

(5) Soweit

keine dienstlichen Belange entgegenstehen, können Beamten unter Berücksichtigung von Absatz 4 Satz 2 und 3 und unter Anrechnung auf das Gleitzeitkonto nach Absatz 4 freie Tage oder Stunden auch während der Kernarbeitszeit gewährt werden.

(6) Soweit

dienstliche Belange nicht entgegenstehen, finden bei Teilzeitbeschäftigung die Regelungen zur gleitenden Arbeitszeit sinngemäß Anwendung.

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/18>